

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S 1722), in der neuesten gültigen Fassung einzelnen über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-2).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt daraufhin, unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Stand der Planzeichnung: 07. 04. 2016). Die Begründung gem § 5 Abs. 5 BauGB und der Umweltbericht (beide Stand: 07. 04. 2016) sind beigefügt.
3. Der Rat beschließt, ebenfalls unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, die Bebauungspläne Nr. 9 N-Dreiort, 7. förmliche Änderung und Nr. 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich, 1. förmliche Änderung (Stand der Planzeichnungen: 07. 04. 2016), einschl. der mit abgedruckten textlichen Festsetzungen (Stand: 07. 04. 2016), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V m §§ 7 (1), 41 (1) S 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung als Satzung. Die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu den beiden Bebauungsplanänderungen (Stand bei de: 07. 04. 2016) sind den Plänen und dem Satzungsbeschluss beigefügt.
4. Die jeweiligen Anlagen zu den Begründungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die 7. Änderung des BP 9-Dreiort (Stand: 14. 02. 2013), ergänzt 15. 01. 2014 sowie der Auszug aus dem Abstandserlass vom 21. 03. 1990 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: 15. 01. 2014) für die 1. Änderung des BP 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich) sind beigefügt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Genehmigung für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 6 BauGB einzuholen und alsdann gem § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungspläne werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.